

MPGEL- Komponente A

Rev. 03.06.2019

Prt. 2021-07-12

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFES ODER DES GEMISCHES UND DER FIRMA / DES UNTERNEHMENS

| | | |
|------------|--|--|
| 1.1 | Produktkennzeichen: | |
| | Handelsname : | MPGEL (comp. A) |
| 1.2 | Verwendung des Stoffes oder Gemisches | |
| | Relevante Verwendungen: | Elektrischer Schutz |
| | Nicht empfohlene Verwendungen | Jede Verwendung, die weder in diesem Abschnitt noch in Abschnitt 7.3 angegeben ist |
| 1.3 | Informationen zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts: | |
| | Hersteller / Lieferant: | Etelec Italia S.p.A. |
| | Straße / Postfach: | Via D. Roberto, 40 |
| | PLZ / Ort / Land: | 80143, Neapel, Italien |
| | Telefon: | + 39 081 5846610 |
| | Telefax: | + 39 081 2587166 |
| | E-Mail: etelec@etelec.it | |
| 1.4 | Notrufnummer | |
| | Telefon: + 39 081 5846610 | |

ABSCHNITT 2: IDENTIFIZIERUNG DER GEFAHREN

| | | |
|------------|---|---|
| 2.1 | Klassifizierung des Stoffes des Gemisches: | |
| | Verordnung Nr. 1272 / 2008 (CLP): | |
| | | Gemäß der Verordnung Nr. 1272/ 2008 (CLP), ist das Produkt nicht als gefährlich eingestuft. |
| 2.2 | Beschriftungselemente: | |
| | Verordnung Nr. 1272 / 2008 (CLP): | |
| | | Keine |
| 2.3 | Sonstige Gefahren: | |
| | | Das Produkt erfüllt nicht die PBT- / vPvB- Kriterien |

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU INHALTSSTOFFEN

| | | |
|------------|--------------------------------|---|
| 3.1 | Stoffe | |
| | | Nicht anwendbar |
| 3.2 | Gemische | |
| | Chemische Beschreibung: | Polimer(e) |
| | Bestandteile: | Keiner der Stoffe im Gemisch liegt über der in Anhang II der Verordnung (EG) n. 1907/2006 festgelegten Werten |

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

| | | |
|------------|---|---|
| 4.1 | Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen | |
| | | Bei Unwohlsein einen Arzt aufsuchen und dieses Sicherheitsdatenblatt vorlegen |
| | Bei Einatmen: | |
| | | Bei Auftreten von Symptomen die betroffene Person an die frische Luft bringen |

Bei Hautkontakt:

Im Falle eines Kontakts wird empfohlen, die betroffene Stelle mit reichlich neutralem Seifenwasser zu reinigen. Bei Hautveränderungen (Brennen, Rötung, Schwellung, Blasen,...) einen Arzt aufsuchen und dieses Sicherheitsdatenblatt für das Produkt vorlegen

Bei Kontakt mit den Augen:

Mit Wasser spülen, bis das Produkt entfernt ist. Bei Unwohlsein einen Arzt aufsuchen und dieses Sicherheitsdatenblatt für das Produkt vorlegen

Bei Verschlucken / Aspiration:

Bei Verschlucken einen Arzt aufsuchen

4.2 Wichtigste Symptome und Wirkungen, sowohl akut als auch verzögert:

Akute und verzögerte Wirkungen sind in den Abschnitten 2 und 11 angegeben.

4.3 Hinweis auf eventuell erforderliche sofortige ärztliche Hilfe und besondere Behandlung:

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Feuerlöschmittel

Nicht brennbares Produkt, geringe Brandgefahr aufgrund der Entflammbarkeitseigenschaften des Produkts unter normalen Lagerungs- Handhabungs- und Verwendungsbedingungen. Im Falle eines Brandes infolge unsachgemäßer Handhabung, Lagerung oder Verwendung kann jede Art von Löschmittel (ABC-Pulver, Wasser,...) verwendet werden

5.2 Besondere Gefahren, die von dem Stoff oder Gemisch ausgehen

Aufgrund seiner Entflammbarkeitseigenschaften stellt das Produkt unter normalen Lagerungs-, Handhabungs- und Verwendungsbedingungen keine Brandgefahr dar

5.3 Empfehlungen für Feuerwehreinsetzkkräfte

Je nach Schwere des Brandes können Vollschutzkleidung und umluftunabhängiges Atemschutzgerät erforderlich sein. Ein Minimum an Notfallausrüstung oder Elementen für den Eingriff vorhalten (Löschdecken, Erst-Hilfe-Kasten,...) gemäß der Richtlinie 89/654/EG.

Zusätzliche Bestimmungen:

In Übereinstimmung mit dem internen Notfallplan und den Informationsblättern zum Eingreifen bei Unfällen und anderen Notfällen handeln. Alle Zündquellen beseitigen. Im Brandfall Lagertanks mit potentiell brennbaren oder explosiven Produkten infolge hoher Temperaturen kühlen. Das Verschütten von Feuerlöschmitteln in Wasser vermeiden.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen:

Verschüttete oder freigesetzte Stoffe isolieren, sofern dies kein zusätzliches Risiko für die ausführenden Personen darstellt.

6.2 Vorsichtsmaßnahmen für die Umwelt:

Das Produkt ist nicht als umweltgefährdend eingestuft. Von Abflüssen, Oberflächen- und Grundwasser fernhalten

6.3 Methoden und Materialien für Rückhaltung und Reinigung

Es wird Folgendes empfohlen:

Verschüttetes Material mit Sand oder inertem Absorptionsmittel aufnehmen und an einen sicheren Ort bringen. Nicht mit Sägemehl oder anderen brennbaren Absorptionsmitteln aufnehmen. Bei der Entsorgung die Hinweise in Abschnitt 13 beachten.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Abschnitte 8 und 13

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Vorkehrungen zur sicheren Handhabung

A - Vorkehrungen für eine sichere Handhabung

Die geltenden Gesetze zur Verhütung von Gefahren am Arbeitsplatz einhalten. Behälter dicht geschlossen halten. Verschüttungen und Rückstände kontrollieren und diese auf sichere Weise entsorgen (Abschnitt 6). Das Verschütten aus den Behältern vermeiden. Ordnung und Sauberkeit beim Umgang mit gefährlichen Produkten

aufrechterhalten

B - Technische Empfehlungen zum Brand- und Explosionsschutz

Es wird empfohlen, langsam auszugießen, um elektrostatische Aufladungen zu vermeiden, die brennbare Produkte mit sich bringen können. Siehe Abschnitt 10 über zu vermeidende Bedingungen und Materialien.

C - Technische Empfehlungen zur Vermeidung ergonomischer und toxikologischer Risiken.

Vermeiden, während der Handhabung zu essen oder zu trinken und sich nach der Handhabung mit geeigneten Produkten waschen.

D - Technische Empfehlungen zur Vermeidung von Umweltrisiken

Es sind keine besonderen Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltrisiken erforderlich. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 6.2

7.2 Bedingungen für sichere Lagerung, einschließlich etwaiger Unverträglichkeiten

A - Technische Maßnahmen zur Lagerung

Mindesttemperatur: 5 °C

Max. Temperatur: 25 °C

B - Allgemeine Bedingungen für die Lagerung

Hitze, Strahlung, statische Elektrizität und Kontakt mit Lebensmitteln vermeiden. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 10.5

7.3 Spezifische Endanwendungen

Abgesehen von den bereits genannten Indikationen ist es nicht erforderlich, eine besondere Empfehlung für die Verwendung dieses Produkts abzugeben

ABSCHNITT 8: ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHER SCHUTZ

8.1 Kontrollparameter:

Stoffe, deren Arbeitsplatzgrenzwerte in der Arbeitsumgebung kontrolliert werden müssen (Gesetzesdekret 81/2008 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen):

Für die Stoffe, aus denen das Gemisch besteht, gibt es keine Umweltgrenzwerte.

DNEL (Arbeiter): Nicht anwendbar

DNEL (Bevölkerung): Nicht anwendbar

PNEC: Nicht anwendbar

8.2 Kontrollen der Exposition:

A - Allgemeine Sicherheits- und Hygienemaßnahmen in der Arbeitsumgebung

Als vorbeugende Maßnahme empfehlen wir die Verwendung einer persönlichen Standard-Schutzausrüstung, die mit dem entsprechenden „CE-Siegel“ gekennzeichnet ist. Weitere Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung (Lagerung, Verwendung, Schutzart, ...) sind dem Informationsblatt des PSA-Herstellers zu entnehmen. Die Informationen in diesem Abschnitt beziehen sich auch auf das Produkt. Die Schutzmaßnahmen für das verdünnte Produkt können je nach Verdünnungsgrad, Verwendung, Applikationsweise usw. variieren. Um die Verpflichtung zur Installation von Not-Duschen und/oder Augentropfen in Lagerräumen zu bestimmen, werden die jeweils geltenden Vorschriften für die Lagerung von Chemikalien berücksichtigt. Weitere Informationen finden sich in den Abschnitten 7.1 und 7.2.

B - Atemschutz

Bei Nebelbildung oder Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte ist eine Schutzausrüstung erforderlich

C - Spezifischer Schutz der Hände Nicht anwendbar

D - Augen- und Gesichtsschutz Nicht anwendbar

E - Schutz des Körpers Nicht anwendbar

F - Ergänzende Maßnahmen Es ist nicht erforderlich, ergänzende Notfall-Maßnahmen zu ergreifen

Kontrollen der Umweltextposition:

Gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zum Schutz der Umwelt wird empfohlen, die Freisetzung des Produkts und seiner Behälter in die Umwelt zu vermeiden. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 7.1 D

Flüchtige organische Verbindungen:

In Anwendung der Richtlinie 2010/75/EU hat dieses Produkt die folgenden Eigenschaften:

| | |
|---|-----------------------------------|
| C.O.V: | 0,01 % Gewicht |
| C.O.V-Dichte bei 20° C: | 0,08 kg/m ³ (0,08 g/L) |
| Durchschnittliche Anzahl von Kohlenstoffen: | 8 |
| Durchschnittliches Molekulargewicht: | 186,4 g/mol |

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Informationen über grundlegende physikalische und chemische Eigenschaften:

| | |
|---|--------------------------------|
| Physikalisches Erscheinungsbild: | |
| Physikalischer Zustand bei 20 °C: | Flüssig |
| Erscheinungsbild: | Flüssigkeit |
| Farbe: | Wie auf dem Behälter angegeben |
| Geruch: | Geruchlos |
| Geruchsschwelle: | Nicht anwendbar * |

| | |
|----------------------------------|-------------------|
| Volatilität: | |
| Siedepunkt bei Atmosphärendruck: | Nicht anwendbar * |
| Dampfdruck bei 20 °C: | 719 Pa |
| Dampfdruck bei 50 °C: | 3650 Pa (4 kPa) |
| Verdampfungsdruck bei 20 °C: | Nicht anwendbar * |

| | |
|--|------------------------|
| Charakterisierung des Produkts: | |
| Dichte bei 20 °C: | 1013 kg/m ³ |
| Relative Dichte bei 20 °C: | 1,013 |
| Dynamische Viskosität bei 20 °C: | Nicht anwendbar * |
| Kinematische Viskosität bei 20 °C: | 1500 cSt |
| Kinematische Viskosität bei 40 °C: | Nicht anwendbar * |
| Konzentration: | Nicht anwendbar * |
| pH: | Nicht anwendbar * |
| Dampfdichte bei 20 °C: | Nicht anwendbar * |
| Verteilungskoeffizient – n-Octanol / Wasser 20 °C: | Nicht anwendbar * |
| Löslichkeitseigenschaften: | Nicht anwendbar * |
| Zersetzungstemperatur: | Nicht anwendbar * |
| Schmelzpunkt / Gefrierpunkt: | Nicht anwendbar * |
| Explosive Eigenschaften: | Nicht anwendbar * |
| Oxidierende Eigenschaften: | Nicht anwendbar * |

| | |
|-----------------------------------|--------------------------|
| Entflammbarkeit: | |
| Flammpunkt: | Nicht brennbar (> 60 °C) |
| Entzündlichkeit (fest/gasförmig): | Nicht anwendbar * |
| Selbstentzündungstemperatur: | Nicht anwendbar * |
| Untere Entzündungsgrenze: | Nicht anwendbar * |

| | |
|-----------------------------------|-------------------|
| Obere Entzündungsgrenze: | Nicht anwendbar * |
| Explosivität: | |
| Untere Explosionsgrenze: | Nicht anwendbar * |
| Obere Explosionsgrenze: | Nicht anwendbar * |
| 9.2 Weitere Informationen: | |
| Oberflächenspannung bei 20 °C: | Nicht anwendbar * |
| Brechungsindex: | Nicht anwendbar * |

* Nicht anwendbar aufgrund der Beschaffenheit des Produkts, diese liefern keine Angaben zu seiner Gefährlichkeit

ABSCHNITT 10: BESTÄNDIGKEIT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität:

Keine gefährliche Reaktion, wenn die folgenden technischen Hinweise zur Lagerung von Chemikalien beachtet werden.
Siehe Abschnitt 7

10.2 Chemische Beständigkeit

Chemisch stabil unter den Bedingungen der Lagerung, Handhabung und Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen durch Temperaturwechsel und/oder Unterdrückung

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

einsetzbar bei Handhabung und Lagerung bei Raumtemperatur:

| | |
|---------------------|-----------------|
| Stöße und Reibung:: | Nicht anwendbar |
| Luftkontakt : | Nicht anwendbar |
| Heizung: | Nicht anwendbar |
| Sonnenlicht: | Nicht anwendbar |
| Luftfeuchtigkeit: | Nicht anwendbar |

10.5 Unverträgliche Materialien

| | |
|--------------------------|------------------------------------|
| Säuren: | Starke Säuren vermeiden |
| Wasser: | Nicht anwendbar |
| Oxidierende Materialien: | Nicht anwendbar |
| Brennbare Materialien: | Nicht anwendbar |
| Sonstiges: | Starke Laugen oder Basen vermeiden |

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Siehe Abschnitte 10.3, 10.4 und 10.5 zur Erkennung spezifischer Zersetzungsprodukte. Je nach Zersetzungsbedingungen können bei der Zersetzung komplexe Gemische von Chemikalien freigesetzt werden: Kohlendioxid (CO₂), Kohlenmonoxid und andere organische Verbindungen.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE INFORMATIONEN

11.1 Informationen über toxikologische Wirkungen

Oral LD 50 > 2000 mg/kg (Ratte)

Gesundheitsgefährdende Auswirkungen:

Bei wiederholter, länger andauernden Exposition oder bei Konzentrationen oberhalb der festgelegten Arbeitsplatzgrenzwerte können in Abhängigkeit vom Expositionsweg gesundheitsschädliche Wirkungen auftreten:

| | |
|--|--|
| A - Verschlucken (akute Wirkung): | |
| Akute Toxizität: | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Ätz- / Reizwirkung: | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| B - Einatmen (akute Wirkung): | |
| Akute Toxizität: | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Ätz- / Reizwirkung: | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| C - Kontakt mit Haut und/oder Augen (akute Wirkung): | |
| Hautkontakt: | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Kontakt mit den Augen: | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| D - Keimzellenmutagenität, Karzinogenität, Reproduktionstoxizität: | |
| Karzinogenität: | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Mutagene Wirkungen | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Reproduktionstoxizität: | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| E - Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut: | |
| Atemwege: | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Haut: | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| F - Spezifische Zielorgantoxizität (STOT) – einmalige Exposition: | |
| Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt | |
| G - Spezifische Zielorgantoxizität (STOT) – wiederholte Exposition: | |
| Spezifische Zielorgantoxizität (STOT) – wiederholte Exposition: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt | |
| Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt | |
| H - Gefahr bei Aspiration: | |
| Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt | |
| Weitere Informationen: | Nicht anwendbar |
| Spezifische toxikologische Informationen zu den Stoffen: | Nicht verfügbar |

| ABSCHNITT 12: ÖKOLOGISCHE INFORMATIONEN | |
|--|--|
| Für das Gemisch sind keine Daten verfügbar. | |
| 12.1 Toxizität: | Nicht verfügbar |
| 12.2 Beständigkeit und Abbaubarkeit: | Nicht verfügbar |
| 12.3 Bioakkumulationspotenzial: | Nicht verfügbar |
| 12.4 Mobilität im Boden: | Nicht verfügbar |
| 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB- Beurteilung: | Das Produkt erfüllt nicht die PBT- / vPvB- Kriterien |
| 12.6 Sonstige unerwünschte Wirkungen: | Nicht beschrieben |

| ABSCHNITT 13: ÜBERLEGUNGEN ZUR ENTSORGUNG | |
|--|-----------------|
| 13.1 Methoden der Abfallbehandlung | |
| Es ist nicht möglich, einen bestimmten Code zuzuweisen, da dieser von der Verwendung durch den Benutzer abhängt | |
| Abfallart (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014): | Nicht anwendbar |
| Abfallmanagement (Entsorgung und Verwertung) | |
| Den Abfallverwerter konsultieren, der gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG, Gesetzesdekret 205/2010) für die Verwertung und die Entsorgung zugelassen ist. Gemäß den Codes 15 01 (2014/955/EU), wird der Behälter, falls er direkt | |

mit dem Produkt in Berührung gekommen ist, wie das Produkt selbst behandelt, ansonsten wird er als nicht gefährlicher Rückstand behandelt. Vom Einleiten in Gewässer wird abgeraten. Siehe Punkt 6.2.

Bestimmung über den Umgang mit Rückständen:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) werden EU- oder Länderverordnungen in Bezug auf den Umgang mit Rückständen erfasst.

EU-Gesetzgebung: Richtlinie 2008/98/EG, 2014/995/EU, Verordnung (EU) Nr. 1357/2014

Nationale Gesetzgebung: Gesetzesdekret 25/2010

ABSCHNITT 14: INFORMATIONEN ZUM TRANSPORT

Dieses Produkt ist nicht für den Transport geregelt (ADR/RID, IMDG, IATA)

ABSCHNITT 15: INFORMATIONEN ZU VERORDNUNGEN

15.1 Spezifische Gesetze und Vorschriften zu Gesundheit, Sicherheit und Umwelt für den Stoff oder das Gemisch:

Stoffe, die in der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) einer Zulassung unterliegen:

Nicht anwendbar

Stoffe, die in Anhang XIV der REACH-Verordnung enthalten sind (Zulassungsliste) und Verfallsdatum:

Nicht anwendbar

Artikel 95, VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012:

Nicht anwendbar

VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über die Ausfuhr und einfuhr von gefährlichen Chemikalien:

Nicht anwendbar

Seveso III

Nicht anwendbar

Beschränkungen für das Inverkehrbringen und die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe und Gemische (Anhang XVII, REACH usw.):)

Nicht anwendbar

Besondere Bestimmungen zum Schutz von Personen oder der Umwelt:

Es wird empfohlen, die in diesem Sicherheitsdatenblatt zusammengestellten Informationen als Eingangsdaten in einer Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten zu verwenden, mit dem Ziel, die notwendigen Maßnahmen zur Risikovermeidung für die Handhabung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung dieses Produkts festzulegen.

Weitere Gesetzgebung:

Gesetzes- Dekret 205/2010: Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien.

Gesetzes- Dekret 126/1998: Vorschriften mit Normen für die Umsetzung der Richtlinie 94/9/EG für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen.

Gesetzes- Dekret 233/2003: Umsetzung der Richtlinie 1999/92/EG über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit von Arbeitnehmern, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet sind.

Gesetzes- Dekret 186/2011: Disziplinarsanktion für den Verstoß gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1274/2008

G.U. 14. März 2016 Nr. 61 - Gesetzesdekret 15. Februar 2016, Nr. 39

Konsolidierter Text zu Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz - Rev Juni 2016

15.2 Beurteilung der chemischen Sicherheit:

Der Lieferant hat keine chemische Sicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: WEITERE INFORMATIONEN

Für Sicherheitsdatenblätter geltende Gesetzgebung:

Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt wurde in Übereinstimmung mit Anhang II - Leitfaden für die Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr.1907/2006 (Verordnung (EU) Nr. 2015/830 entwickelt

Änderungen gegenüber dem bisherigen Sicherheitsdatenblatt hinsichtlich der Risikomanagementmaßnahmen:

Nicht anwendbar

Wortlaut der in Abschnitt 3 behandelten Rechtssätze:

Die hier angegebenen Sätze beziehen sich nicht auf das Produkt selbst, sie dienen nur der Erläuterung und beziehen sich auf die einzelnen Komponenten, die in Abschnitt 3 erscheinen.

Verordnung Nr 1272 /2008 (CLP):

Nicht anwendbar

Klassifizierungsverfahren:

Nicht anwendbar

Trainingshinweise:

Für das Personal, das mit diesem Produkt umgehen wird, wird eine Grundschulung zur Prävention von Arbeitsrisiken empfohlen, um das Verständnis und die Interpretation dieses Sicherheitsdatenblatts sowie die Kennzeichnung des Produkts zu erleichtern

Wichtigste Literaturquellen:

<http://echa.europa.eu>

<http://eur-lex.europa.eu>

Abkürzungen und Akronyme:

| | |
|-----------|--|
| - ADR | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße |
| - IMDG | Beförderungsvorschrift für gefährliche Güter im Schiffsverkehr |
| - IATA | International Air Transport Association |
| - ICAO | Internationale Zivilluftfahrt-Organisation |
| - COD | Chemischer Sauerstoffbedarf |
| - BOD5 | Biologischer Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen |
| - BCF | Biokonzentrationsfaktor |
| - LD50 | Tödliche Dosis 50 |
| - CL50 | Letale Konzentration 50 |
| - EC50 | Wirksame Konzentration 50 |
| - Log POW | Logarithmus Octanol-Wasser-Verteilungskoeffizient |
| - Koc: | Verteilungskoeffizient von organischem Kohlenstoff |

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen beruhen auf Quellen, technischem Wissen und der geltenden Gesetzgebung auf europäischer und staatlicher Ebene und können nicht für ihre Richtigkeit garantiert werden. Diese Informationen sind nicht als Zusicherung von Eigenschaften des Produkts zu verstehen, sondern lediglich als Beschreibung der Sicherheitsanforderungen. Die Methodik und die Arbeitsbedingungen der Anwender dieses Produkts entziehen sich unserer Kenntnis und Kontrolle. Es liegt immer in der letztendlichen Verantwortung des Anwenders, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die gesetzlichen Anforderungen bezüglich Handhabung, Lagerung, Verwendung und Entsorgung von Chemikalien zu erfüllen. Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt beziehen sich nur auf dieses Produkt, das nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden darf.

- Ende des Sicherheitsdatenblatts

MPGEL- Komponente B

Rev. 03.06.2019

Prt. 2021-07-12

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFES ODER DES GEMISCHES UND DER FIRMA / DES UNTERNEHMENS

- 1.1 Produktkennzeichen:**
Handelsname : MPGEL (comp. B)
- 1.2 Verwendung des Stoffes oder Gemisches**
Relevante Verwendungen: Elektrischer Schutz
Nicht empfohlene Verwendungen Jede Verwendung, die weder in diesem Abschnitt noch in Abschnitt 7.3 angegeben ist
- 1.3 Informationen zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts:**
Hersteller / Lieferant: Etelec Italia S.p.A.
Straße / Postfach: Via D. Roberto, 40
PLZ / Ort / Land: 80143, Neapel, Italien
Telefon: + 39 081 5846610
Telefax: + 39 081 2587166
E-Mail: etelec@etelec.it
- 1.4 Notrufnummer:**
Telefon: + 39 081 5846610

ABSCHNITT 2: IDENTIFIZIERUNG DER GEFAHREN

- 2.1 Klassifizierung des Stoffes des Gemisches:**
Verordnung Nr. 1272 / 2008 (CLP):
Gemäß der Verordnung Nr. 1272/ 2008 (CLP), ist das Produkt nicht als gefährlich eingestuft.
- 2.2 Beschriftungselemente:**
Verordnung Nr. 1272 / 2008 (CLP):
Keine
- 2.3 Sonstige Gefahren:**
Das Produkt enthält PBT/vPvB-Stoffe: Octamethylcyclotetrasiloxan

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU INHALTSSTOFFEN

- 3.1 Stoffe**
Nicht anwendbar
- 3.2 Gemische**
Chemische Beschreibung: Polymer(e)
Bestandteile: Keiner der Stoffe im Gemisch liegt über der in Anhang II der Verordnung (EG) n. 1907/2006 festgelegten Werten

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

- 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**
Bei Unwohlsein einen Arzt aufsuchen und dieses Sicherheitsdatenblatt vorlegen
Bei Einatmen:
Bei Auftreten von Symptomen die betroffene Person an die frische Luft bringen

Bei Hautkontakt:

Im Falle eines Kontakts wird empfohlen, die betroffene Stelle mit reichlich neutralem Seifenwasser zu reinigen. Bei Hautveränderungen (Brennen, Rötung, Schwellung, Blasen,...) einen Arzt aufsuchen und dieses Sicherheitsdatenblatt für das Produkt vorlegen

Bei Kontakt mit den Augen:

Mit Wasser spülen, bis das Produkt entfernt ist. Bei Unwohlsein einen Arzt aufsuchen und dieses Sicherheitsdatenblatt für das Produkt vorlegen

Bei Verschlucken / Aspiration:

Bei Verschlucken einen Arzt aufsuchen

4.2 Wichtigste Symptome und Wirkungen, sowohl akut als auch verzögert:

Akute und verzögerte Wirkungen sind in den Abschnitten 2 und 11 angegeben.

4.3 Hinweis auf eventuell erforderliche sofortige ärztliche Hilfe und besondere Behandlung:

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Feuerlöschmittel

Nicht brennbares Produkt, geringe Brandgefahr aufgrund der Entflammbarkeitseigenschaften des Produkts unter normalen Lagerungs- Handhabungs- und Verwendungsbedingungen. Im Falle eines Brandes infolge unsachgemäßer Handhabung, Lagerung oder Verwendung kann jede Art von Löschmittel (ABC-Pulver, Wasser,...) verwendet werden

5.2 Besondere Gefahren, die von dem Stoff oder Gemisch ausgehen

Aufgrund seiner Entflammbarkeitseigenschaften stellt das Produkt unter normalen Lagerungs-, Handhabungs- und Verwendungsbedingungen keine Brandgefahr dar

5.3 Empfehlungen für Feuerwehreinsetzkkräfte

Je nach Schwere des Brandes können Vollschutzkleidung und umluftunabhängiges Atemschutzgerät erforderlich sein. Ein Minimum an Notfallausrüstung oder Elementen für den Eingriff vorhalten (Löschdecken, Erst-Hilfe-Kasten,...) gemäß der Richtlinie 89/654/EG.

Zusätzliche Bestimmungen:

In Übereinstimmung mit dem internen Notfallplan und den Informationsblättern zum Eingreifen bei Unfällen und anderen Notfällen handeln. Alle Zündquellen beseitigen. Im Brandfall Lagertanks mit potentiell brennbaren oder explosiven Produkten infolge hoher Temperaturen kühlen. Das Verschütten von Feuerlöschmitteln in Wasser vermeiden.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen:

Verschüttete oder freigesetzte Stoffe isolieren, sofern dies kein zusätzliches Risiko für die ausführenden Personen darstellt.

6.2 Vorsichtsmaßnahmen für die Umwelt:

Das Produkt ist nicht als umweltgefährdend eingestuft. Von Abflüssen, Oberflächen- und Grundwasser fernhalten

6.3 Methoden und Materialien für Rückhaltung und Reinigung

Es wird Folgendes empfohlen:

Verschüttetes Material mit Sand oder inertem Absorptionsmittel aufnehmen und an einen sicheren Ort bringen. Nicht mit Sägemehl oder anderen brennbaren Absorptionsmitteln aufnehmen. Bei der Entsorgung die Hinweise in Abschnitt 13 beachten.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Abschnitte 8 und 13

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Vorkehrungen zur sicheren Handhabung

A - Vorkehrungen für eine sichere Handhabung

Die geltenden Gesetze zur Verhütung von Gefahren am Arbeitsplatz einhalten. Behälter dicht geschlossen halten. Verschüttungen und Rückstände kontrollieren und diese auf sichere Weise entsorgen (Abschnitt 6). Das Verschütten aus den Behältern vermeiden. Ordnung und Sauberkeit beim Umgang mit gefährlichen Produkten

aufrechterhalten

B - Technische Empfehlungen zum Brand- und Explosionsschutz

Es wird empfohlen, langsam auszugießen, um elektrostatische Aufladungen zu vermeiden, die brennbare Produkte mit sich bringen können. Siehe Abschnitt 10 über zu vermeidende Bedingungen und Materialien.

C - Technische Empfehlungen zur Vermeidung ergonomischer und toxikologischer Risiken.

Vermeiden, während der Handhabung zu essen oder zu trinken und sich nach der Handhabung mit geeigneten Produkten waschen.

D - Technische Empfehlungen zur Vermeidung von Umweltrisiken

Es sind keine besonderen Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltrisiken erforderlich. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 6.2

7.2 Bedingungen für sichere Lagerung, einschließlich etwaiger Unverträglichkeiten

A - Technische Maßnahmen zur Lagerung

Mindesttemperatur: 5 °C

Max. Temperatur: 25 °C

B - Allgemeine Bedingungen für die Lagerung

Hitze, Strahlung, statische Elektrizität und Kontakt mit Lebensmitteln vermeiden. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 10.5

7.3 Spezifische Endanwendungen

Abgesehen von den bereits genannten Indikationen ist es nicht erforderlich, eine besondere Empfehlung für die Verwendung dieses Produkts abzugeben

ABSCHNITT 8: ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHER SCHUTZ

8.1 Kontrollparameter:

Stoffe, deren Arbeitsplatzgrenzwerte in der Arbeitsumgebung kontrolliert werden müssen (Gesetzesdekret 81/2008 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen):

Für die Stoffe, aus denen das Gemisch besteht, gibt es keine Umweltgrenzwerte.

DNEL (Arbeiter): Nicht anwendbar

DNEL (Bevölkerung): Nicht anwendbar

PNEC: Nicht anwendbar

8.2 Kontrollen der Exposition:

A - Allgemeine Sicherheits- und Hygienemaßnahmen in der Arbeitsumgebung

Als vorbeugende Maßnahme empfehlen wir die Verwendung einer persönlichen Standard-Schutzausrüstung, die mit dem entsprechenden „CE-Siegel“ gekennzeichnet ist. Weitere Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung (Lagerung, Verwendung, Schutzart, ...) sind dem Informationsblatt des PSA-Herstellers zu entnehmen. Die Informationen in diesem Abschnitt beziehen sich auch auf das Produkt. Die Schutzmaßnahmen für das verdünnte Produkt können je nach Verdünnungsgrad, Verwendung, Applikationsweise usw. variieren. Um die Verpflichtung zur Installation von Not-Duschen und/oder Augentropfen in Lagerräumen zu bestimmen, werden die jeweils geltenden Vorschriften für die Lagerung von Chemikalien berücksichtigt. Weitere Informationen finden sich in den Abschnitten 7.1 und 7.2.

B - Atemschutz

Bei Nebelbildung oder Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte ist eine Schutzausrüstung erforderlich

C - Spezifischer Schutz der Hände Nicht anwendbar

D - Augen- und Gesichtsschutz Nicht anwendbar

E - Schutz des Körpers Nicht anwendbar

F - Ergänzende Maßnahmen Es ist nicht erforderlich, ergänzende Notfall-Maßnahmen zu ergreifen

Kontrollen der Umweltextposition:

Gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zum Schutz der Umwelt wird empfohlen, die Freisetzung des Produkts und seiner Behälter in die Umwelt zu vermeiden. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 7.1 D

Flüchtige organische Verbindungen:

In Anwendung der Richtlinie 2010/75/EU hat dieses Produkt die folgenden Eigenschaften:

| | |
|---|-----------------------------------|
| C.O.V: | 0 % Gewicht |
| C.O.V-Dichte bei 20° C: | 0,02 kg/m ³ (0,02 g/L) |
| Durchschnittliche Anzahl von Kohlenstoffen: | 8 |
| Durchschnittliches Molekulargewicht: | 296,6 g/mol |

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Informationen über grundlegende physikalische und chemische Eigenschaften:

| | |
|---|--------------------------------|
| Physikalisches Erscheinungsbild: | |
| Physikalischer Zustand bei 20 °C: | Flüssig |
| Erscheinungsbild: | Flüssigkeit |
| Farbe: | Wie auf dem Behälter angegeben |
| Geruch: | Geruchlos |
| Geruchsschwelle: | Nicht anwendbar* |

| | |
|----------------------------------|------------------|
| Volatilität: | |
| Siedepunkt bei Atmosphärendruck: | 175°C |
| Dampfdruck bei 20 °C: | 90 Pa |
| Dampfdruck bei 50 °C: | 5,41 (0,72 kPa) |
| Verdampfungsdruck bei 20 °C: | Nicht anwendbar* |

| | |
|--|--------------------------|
| Charakterisierung des Produkts: | |
| Dichte bei 20 °C: | 1003,3 kg/m ³ |
| Relative Dichte bei 20 °C: | 1,003 |
| Dynamische Viskosität bei 20 °C: | Nicht anwendbar* |
| Kinematische Viskosität bei 20 °C: | 1500 cSt |
| Kinematische Viskosität bei 40 °C: | Nicht anwendbar* |
| Konzentration: | Nicht anwendbar* |
| pH: | Nicht anwendbar* |
| Dampfdichte bei 20 °C: | Nicht anwendbar* |
| Verteilungskoeffizient – n-Octanol / Wasser 20 °C: | Nicht anwendbar* |
| Löslichkeitseigenschaften: | Nicht anwendbar* |
| Zersetzungstemperatur: | Nicht anwendbar* |
| Schmelzpunkt / Gefrierpunkt: | Nicht anwendbar* |
| Explosive Eigenschaften: | Nicht anwendbar* |
| Oxidierende Eigenschaften: | Nicht anwendbar* |

| | |
|-----------------------------------|--------------------------|
| Entflammbarkeit: | |
| Flammpunkt: | Nicht brennbar (> 60 °C) |
| Entzündlichkeit (fest/gasförmig): | Nicht anwendbar* |
| Selbstentzündungstemperatur: | 400°C |

| | |
|-----------------------------------|------------------|
| Untere Entzündungsgrenze: | Nicht anwendbar* |
| Obere Entzündungsgrenze: | Nicht anwendbar* |
| Explosivität: | |
| Untere Explosionsgrenze: | Nicht anwendbar* |
| Obere Explosionsgrenze: | Nicht anwendbar* |
| 9.2 Weitere Informationen: | |
| Oberflächenspannung bei 20 °C: | Nicht anwendbar* |
| Brechungsindex: | Nicht anwendbar* |

* Nicht anwendbar aufgrund der Beschaffenheit des Produkts, diese liefern keine Angaben zu seiner Gefährlichkeit

ABSCHNITT 10: BESTÄNDIGKEIT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität:

Keine gefährliche Reaktion, wenn die folgenden technischen Hinweise zur Lagerung von Chemikalien beachtet werden. Siehe Abschnitt 7

10.2 Chemische Beständigkeit

Chemisch stabil unter den Bedingungen der Lagerung, Handhabung und Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen durch Temperaturwechsel und/oder Unterdrückung

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

einsetzbar bei Handhabung und Lagerung bei Raumtemperatur:

| | |
|---------------------|-----------------|
| Stöße und Reibung:: | Nicht anwendbar |
| Luftkontakt : | Nicht anwendbar |
| Heizung: | Nicht anwendbar |
| Sonnenlicht: | Nicht anwendbar |
| Luftfeuchtigkeit: | Nicht anwendbar |

10.5 Unverträgliche Materialien

| | |
|--------------------------|------------------------------------|
| Säuren: | Starke Säuren vermeiden |
| Wasser: | Nicht anwendbar |
| Oxidierende Materialien: | Nicht anwendbar |
| Brennbare Materialien: | Nicht anwendbar |
| Sonstiges: | Starke Laugen oder Basen vermeiden |

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Siehe Abschnitte 10.3, 10.4 und 10.5 zur Erkennung spezifischer Zersetzungsprodukte. Je nach Zersetzungsbedingungen können bei der Zersetzung komplexe Gemische von Chemikalien freigesetzt werden: Kohlendioxid (CO₂), Kohlenmonoxid und andere organische Verbindungen.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE INFORMATIONEN

11.1 Informationen über toxikologische Wirkungen

Oral LD 50 > 2000 mg/kg (Ratte)

Gesundheitsgefährdende Auswirkungen:

Bei wiederholter, länger andauernden Exposition oder bei Konzentrationen oberhalb der festgelegten Arbeitsplatzgrenzwerte

können in Abhängigkeit vom Expositionsweg gesundheitsschädliche Wirkungen auftreten:

A - Verschlucken (akute Wirkung):

Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Ätz- / Reizwirkung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

B - Einatmen (akute Wirkung):

Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Ätz- / Reizwirkung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

C - Kontakt mit Haut und/oder Augen (akute Wirkung):

Hautkontakt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Kontakt mit den Augen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

D - Keimzellenmutagenität, Karzinogenität, Reproduktionstoxizität:

Karzinogenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Mutagene Wirkungen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Reproduktionstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

E - Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut:

Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

F - Spezifische Zielorgantoxizität (STOT) – einmalige Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

G - Spezifische Zielorgantoxizität (STOT) – wiederholte Exposition:

Spezifische Zielorgantoxizität (STOT) – wiederholte Exposition: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

H - Gefahr bei Aspiration:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Weitere Informationen: Nicht anwendbar

Spezifische toxikologische Informationen zu den Stoffen: Nicht verfügbar

ABSCHNITT 12: ÖKOLOGISCHE INFORMATIONEN

Für das Gemisch sind keine Daten verfügbar.

12.1 Toxizität: Nicht verfügbar

12.2 Beständigkeit und Abbaubarkeit: Nicht verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial: Nicht verfügbar

12.4 Mobilität im Boden: Nicht verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Das Produkt enthält PBT/vPvB-Stoffe: Octamethylcyclotetrasiloxan

12.6 Sonstige unerwünschte Wirkungen: Nicht beschrieben

ABSCHNITT 13: ÜBERLEGUNGEN ZUR ENTSORGUNG

13.1 Methoden der Abfallbehandlung

Es ist nicht möglich, einen bestimmten Code zuzuweisen, da dieser von der Verwendung durch den Benutzer abhängt

Abfallart (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014): Nicht anwendbar

Abfallmanagement (Entsorgung und Verwertung)

Den Abfallverwerter konsultieren, der gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG, Gesetzesdekret 205/2010) für die Verwertung und die Entsorgung zugelassen ist. Gemäß den Codes 15 01 (2014/955/EU), wird der Behälter, falls er direkt mit dem Produkt in Berührung gekommen ist, wie das Produkt selbst behandelt, ansonsten wird er als nicht gefährlicher Rückstand behandelt. Vom Einleiten in Gewässer wird abgeraten. Siehe Punkt 6.2.

Bestimmung über den Umgang mit Rückständen:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) werden EU- oder Länderverordnungen in Bezug auf den Umgang mit Rückständen erfasst.

EU-Gesetzgebung: Richtlinie 2008/98/EG, 2014/995/EU, Verordnung (EU) Nr. 1357/2014

Nationale Gesetzgebung: Gesetzesdekret 25/2010

ABSCHNITT 14: INFORMATIONEN ZUM TRANSPORT

Dieses Produkt ist nicht für den Transport geregelt (ADR/RID, IMDG, IATA)

ABSCHNITT 15: INFORMATIONEN ZU VERORDNUNGEN

15.1 Spezifische Gesetze und Vorschriften zu Gesundheit, Sicherheit und Umwelt für den Stoff oder das Gemisch:

Stoffe, die in der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) einer Zulassung unterliegen:

Nicht anwendbar

Stoffe, die in Anhang XIV der REACH-Verordnung enthalten sind (Zulassungsliste) und Verfallsdatum:

Nicht anwendbar

Artikel 95, VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012:

Nicht anwendbar

VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über die Ausfuhr und einfuhr von gefährlichen Chemikalien:

Nicht anwendbar

Seveso III

Nicht anwendbar

Beschränkungen für das Inverkehrbringen und die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe und Gemische (Anhang XVII, REACH usw.):)

Enthält Octamethylcyclotetrasiloxan. 1. | Kosmetische Mittel, die mit Wasser entfernt werden sollen, dürfen nach dem 31. Januar 2020 nicht in einer Konzentration von 0,1 Gewichtsprozent oder mehr eines der beiden Stoffe in Verkehr gebracht werden. | 2. | Für die Zwecke dieses Eintrags sind „kosmetische Mittel, die mit Wasser zu entfernen sind“ kosmetische Mittel gemäß der Definition in Artikel 2, Absatz 1, Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009, die unter normalen Anwendungsbedingungen nach dem Auftragen mit Wasser entfernt werden.

Besondere Bestimmungen zum Schutz von Personen oder der Umwelt:

Es wird empfohlen, die in diesem Sicherheitsdatenblatt zusammengestellten Informationen als Eingangsdaten in einer Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten zu verwenden, mit dem Ziel, die notwendigen Maßnahmen zur Risikovermeidung für die Handhabung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung dieses Produkts festzulegen.

Weitere Gesetzgebung:

Gesetzes- Dekret 205/2010: Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien.

Gesetzes- Dekret 126/1998: Vorschriften mit Normen für die Umsetzung der Richtlinie 94/9/EG für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen.

Gesetzes- Dekret 233/2003: Umsetzung der Richtlinie 1999/92/EG über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit von Arbeitnehmern, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet sind.

Gesetzes- Dekret 186/2011: Disziplinarsanktion für den Verstoß gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1274/2008

G.U. 14. März 2016 Nr. 61 - Gesetzesdekret 15. Februar 2016, Nr. 39

Konsolidierter Text zu Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz - Rev Juni 2016

15.2 Beurteilung der chemischen Sicherheit:

Der Lieferant hat keine chemische Sicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: WEITERE INFORMATIONEN

Für Sicherheitsdatenblätter geltende Gesetzgebung:

Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt wurde in Übereinstimmung mit Anhang II - Leitfaden für die Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr.1907/2006 (Verordnung (EU) Nr. 2015/830 entwickelt

Änderungen gegenüber dem bisherigen Sicherheitsdatenblatt hinsichtlich der Risikomanagementmaßnahmen:

Nicht anwendbar

Wortlaut der in Abschnitt 3 behandelten Rechtssätze:

Die hier angegebenen Sätze beziehen sich nicht auf das Produkt selbst, sie dienen nur der Erläuterung und beziehen sich auf die einzelnen Komponenten, die in Abschnitt 3 erscheinen.

Verordnung Nr 1272 /2008 (CLP):

Nicht anwendbar

Klassifizierungsverfahren:

Nicht anwendbar

Trainingshinweise:

Für das Personal, das mit diesem Produkt umgehen wird, wird eine Grundschulung zur Prävention von Arbeitsrisiken empfohlen, um das Verständnis und die Interpretation dieses Sicherheitsdatenblatts sowie die Kennzeichnung des Produkts zu erleichtern

Wichtigste Literaturquellen:

<http://echa.europa.eu>

<http://eur-lex.europa.eu>

Abkürzungen und Akronyme:

| | |
|-----------|--|
| - ADR | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße |
| - IMDG | Beförderungsvorschrift für gefährliche Güter im Schiffsverkehr |
| - IATA | International Air Transport Association |
| - ICAO | Internationale Zivilluftfahrt-Organisation |
| - COD | Chemischer Sauerstoffbedarf |
| - BOD5 | Biologischer Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen |
| - BCF | Biokonzentrationsfaktor |
| - LD50 | Tödliche Dosis 50 |
| - CL50 | Letale Konzentration 50 |
| - EC50 | Wirksame Konzentration 50 |
| - Log POW | Logarithmus Octanol-Wasser-Verteilungskoeffizient |
| - Koc: | Verteilungskoeffizient von organischem Kohlenstoff |

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen beruhen auf Quellen, technischem Wissen und der geltenden Gesetzgebung auf europäischer und staatlicher Ebene und können nicht für ihre Richtigkeit garantiert werden. Diese Informationen sind nicht als Zusicherung von Eigenschaften des Produkts zu verstehen, sondern lediglich als Beschreibung der Sicherheitsanforderungen. Die Methodik und die Arbeitsbedingungen der Anwender dieses Produkts entziehen sich unserer Kenntnis und Kontrolle. Es liegt immer in der letztendlichen Verantwortung des Anwenders, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die gesetzlichen Anforderungen bezüglich Handhabung, Lagerung, Verwendung und Entsorgung von Chemikalien zu erfüllen. Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt beziehen sich nur auf dieses Produkt, das nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden darf.

- Ende des Sicherheitsdatenblatts